28. September 2001

Satzung für den Verein der Freunde und Förderer der Hanfbachschule Möglingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer der Hanfbachschule Möglingen“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
(2) Sitz des Vereins ist Möglingen

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Hanfbachschule in Möglingen.
(2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für den geförderten Zweck sowie durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schulbetriebes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§51ffAO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Der Verein bezieht seine Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
(4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
(5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten sie keiner Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
(7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sie beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.
(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zum Jahresende.
- Bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- Durch Ausschluss aus dem Verein.
- Durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- Durch Tod des Mitglieds.

(4) Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, seine Satzungsbestimmungen oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung schriftlich Berufung bei dem Vorstand einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.
(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
(6) Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Vereinsämter und haben die vollständigen Vereinsunterlagen unverzüglich an den Vorstand bzw. einen von diesem beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder verpflichten sich Beiträge zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und spätestens zum 31. März zu entrichten.
(2) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
(3) Bei einem Beitritt nach der Jahreshälfte wird für das laufende Kalenderjahr der hälftige Beitrag fällig.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
(2) Von den Beschlüssen des Organs sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
(3) Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
(4) Einsprüche gegen eine Niederschrift sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Zugängigmachung zulässig.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt den Verein, erkann Ausschüsse einberufen und Fachberater / Sachverständige hinzuziehen.
(2) Der Vorstand besteht aus:
    a. dem 1. Vorsitzenden
    b. dem 2. Vorsitzenden
    c. dem Schatzmeister
    d. dem Schriftführer
    e. 1-3 Beisitzer
(3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein alleine zu vertreten.
(4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
(6) Die Vorstandmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, die haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands oder mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.
(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
    a) die Wahl des Vorstandes
    b) die Wahl der beiden Kassenprüfer (dürfen nicht dem Vorstand angehören).
    c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und Kassenprüfungsberichts.
    d) Entlastung des Vorstandes.
    e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
    f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
    g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
(5) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen (nicht anwesende Mitglieder) gewertet.
(6) Für den Beschluss einer Satzungsänderung oder einer Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
(7) Minderjährige Mitglieder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 10 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte im Rahmen der geltenden Richtlinien und der gefassten Beschlüsse. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über alle Ausgaben beschließt der Vorstand.
(2) Alljährlich spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse vorzulegen.
(3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse von den Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisher steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Hanfbachschule Möglingen zu, mit der Bestimmung, es nur für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg in Kraft.
(2) Etwaige redaktionelle Änderungen oder Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder des Gesetzgebers kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Der Vorstand

f.d.R.d.A. Jürgen Senkbeil (Schriftführer)